

Die **Kassenärztliche Bundesvereinigung**, K.d.ö.R., Berlin

- einerseits -

und

der GKV-Spitzenverband
(Spitzenverband Bund der Krankenkassen), K.d.ö.R., Berlin

- andererseits -

schließen eine befristete Vereinbarung zur Verwendung der eGK
bei telefonischen Kontakten und Kontakten im Rahmen einer Videosprechstunde
während der Covid-19-Pandemie

Artikel 1

Regelung zur Verwendung der eGK bei einem telefonischen Kontakt oder einem Kontakt im Rahmen einer Videosprechstunde

Bei einem telefonischen Arzt-Patienten-Kontakt (GOPen 01433, 01434 und 01435), bei einem Arzt-Patienten-Kontakt im Rahmen einer Videosprechstunde gemäß Anlage 31b zum BMV-Ä sowie bei Abrechnung der GOPen 01430 und 01820 nach einem telefonischen Kontakt gilt die folgende befristete Regelung für die Verwendung der elektronischen Gesundheitskarte (eGK):

Die Übertragung der Versichertenstammdaten aus der Patientendatei ist zulässig, wenn im aktuellen Quartal oder in einem der sechs Quartale, die der Durchführung und Berechnung der Leistung unmittelbar vorausgehen, ein persönlicher Arzt-Patienten-Kontakt in derselben Arztpraxis stattgefunden hat und eine Prüfung des Leistungsanspruchs nach Nummer 1 des Anhangs 1 zur Anlage 4a erfolgt ist. Die Regelungen in Anhang 1 Nummer 1.1. bis 1.3 sowie 2.1 der Anlage 4a BMV-Ä sowie § 2 Abs. 1 und 2 der Anlage 4b BMV-Ä finden in diesen Fällen keine Anwendung. Der Versicherte bestätigt mündlich, dass keine Änderungen eingetreten sind. Die Versichertenstammdaten sollen vollständig übernommen werden. Sofern eine vollständige Übernahme nicht möglich ist oder Änderungen eingetreten sind, sind folgende Daten zu übernehmen bzw. zu erfassen:

- die Krankenkasse (Institutionskennzeichen),
- der Name und Vorname und das Geburtsdatum des Versicherten,
- die Versichertenart,
- die Postleitzahl des Wohnortes und
- nach Möglichkeit auch die Krankenversicherungsnummer.

Artikel 2

Befristung

- (1) Diese Vereinbarung ist befristet. Sie endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum 31.03.2022. Die Vertragspartner werden spätestens einen Monat vor Ablauf der Vereinbarung prüfen, ob eine Verlängerung erforderlich ist.
- (2) Die Vertragspartner werden die Vereinbarung unbeschadet der Befristung nach Absatz 1 aufheben, sobald die durch den Coronavirus geschaffene besondere Situation nicht mehr besteht.

Artikel 3
Inkrafttreten

Die Vereinbarung tritt mit Wirkung zum 01.04.2020 in Kraft.

Berlin, den 06.04.2020

Kassenärztliche Bundesvereinigung, K.d.ö.R., Berlin

GKV-Spitzenverband, K.d.ö.R., Berlin